

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes

Das NÖ Wohnungsförderungsgesetz, LGBl. 8304, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Z. 12 entfällt das Wort „Vorraum,“
2. § 7 Abs. 1 Z. 2. lautet:
„durch Leistungen des Landes,“
3. Im § 11 Abs. 2 wird nach dem Wort „erfüllt“ folgender Satzteil eingefügt:
„und dies mittels Erklärung des Förderungswerbers und des Darlehensgebers nachgewiesen wird“
4. Im § 23 Abs. 1 Z. 1 entfällt lit.f)
5. Im § 50 Abs.1 Z. 1. wird der Satzteil „mit dem Monatsersten nach dem Tag des Einlangens des Antrages“ ersetzt durch die Worte „ab dem Einreichmonat“.